



**SATZUNG
DES
TURN- UND SPORTVEREIN 1949 E. V.
HOCHDORF/ ENZ**

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: Turn- und Sportverein 1949 e. V. Hochdorf/ Enz und hat seinen Sitz in: Hochdorf/ Enz
2. Der Verein wurde am 1. Mai 1949 gegründet und ist beim Amtsgericht Stuttgart unter der Registernummer VR 290028 vom 24.07.1953 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2. ZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

Förderung des Sports
Förderung der Kultur
Unterstützung hilfsbedürftiger Personen

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Errichtung von Sportanlagen
 - b) Abhaltung von Sport- und Spielübungen
 - c) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - d) Pflege des Theaterspiels
 - e) Durchführung von Benefizveranstaltungen
 - f) Sammlung von Spenden in Katastrophenfällen auf gesonderten Konten
3. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Sämtliche Ämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Wenn es die Haushaltslage des Vereins erlaubt, können diese Ämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach dem Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Zustimmung hierzu wird durch den Hauptausschuß erteilt.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im

- a) Württembergischen Landessportbund
- b) Schwäbischen Turnerbund

- c) Württembergischen Fußballverband
- d) Württembergischen Tennisbund
- e) Tischtennisverband Württemberg/ Hohenzollern

§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

1. Die Farben des Vereins sind: grün und weiß
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.

Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln nach der Ehrenordnung verliehen.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Aktive Erwachsene Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Passive Erwachsene Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr,) (nehmen nicht am Sportbetrieb teil)
 - c) Jugendliche (14-17 Jahre)
 - d) Kinder (unter 14 Jahre)
 - e) Ehrenmitglieder
 - f) Juristische Personen, Firmen
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand (§ 9.2) durch einfache Mehrheit. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages wird dem Antragsteller mit oder ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Vorstands (§ 9.2) und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

3. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlichen Leistungen auf Antrag jedes Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Der erweiterte Vorstand (§ 9.2) ist ermächtigt, eine Ehrenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, zu erlassen und darin Einzelheiten zum Ehrungswesen des Vereins zu regeln.

4. Jedes Mitglied des Vereins über 16 Jahre ist wahlberechtigt.
5. Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres können gewählt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären ist.
 - b) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - d) durch Tod
 - e) durch Auflösung des Vereins (§ 14)
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alte Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein: Finanzielle Forderungen bleiben bestehen. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
8. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Beiträge beschließt die MHV.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand gemäss § 26 BGB (§ 9.1)
- c) der erweiterte Vorstand (§ 9.2)
- d) besondere Vertreter des Vereins gemäss § 30 BGB
- e) der Hauptausschuss
Vorstand (§ 9.1)
erweiterter Vorstand (§ 9.2)
Abteilungsleiter
Gesamtjugendleiter
Festwart
zur besonderen Verwendung (ZbV)

§ 7 ORDENTLICHE UND AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vor dem Termin im Mitteilungsblatt und der Homepage des Vereins zu erfolgen.

2. Die Tagesordnung soll enthalten:

a) Bericht des/der 1. Vorsitzenden;

b) Bericht des/der 2. Vorsitzenden;

c) Bericht des/der 3. Vorsitzenden;

d) Bericht des/der Schatzmeister/in;

e) Entlastung des Vorstandes;

f) Wahlen des Vorstandes (§ 9.1), des erweiterten Vorstands (§ 9.2), finden alle zwei Jahre im Wechsel statt.

In einem Jahr: 1. Vorsitzende/r,
Schatzmeister/in
Schriftführer/in
Medienbeauftragter/e

Im anderen Jahr: 2. Vorsitzende/r
3. Vorsitzende/r
stellvertretende/r Schatzmeister/in

g) Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre (§ 11)

h) Gesamtjugendleiter/in, Festwart/in, Schriftführer/in, Medienbeauftragter/e, zur besonderen Verwendung (§ 10) für zwei Jahre

i) Anträge;

j) Verschiedenes

3. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge, beim 1. Vorsitzenden, zur Tagesordnung mit Begründung einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.

4. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern eine Woche vor der Mitgliederversammlung per Aushang an der Geschäftsstelle und auf der Homepage des Vereins bekanntgegeben.

5. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind ausnahmsweise nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort (per Aushang an der Geschäftsstelle bekanntgeben) und auf der Homepage des Vereins veröffentlichen. Ferner ist erforderlich, dass die Mitgliederversammlung den Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufnimmt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
6. Die Beschlüsse der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. (Enthaltungen zählen nicht mit)
7. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen und die Erweiterung von Satzungszwecken werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen.
9. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
10. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Mitgliederversammlung.
11. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung per Beschluss.
12. Weitere Einzelheiten zum Ablauf und zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
13. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
14. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen Versammlungen.
15. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- g) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

§ 9 DER VORSTAND

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- a) der/die 1. Vorsitzende,
- b) der/die 2. Vorsitzende,
- c) der/die 3. Vorsitzende,
- d) der/die Schatzmeister/in

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden;
- b) der/dem 2. Vorsitzenden;
- c) der/dem 3. Vorsitzenden;
- d) dem/der Schatzmeister/in;
- e) dem/der Schriftführer/in
- f) Medienbeauftragter/e
- g) dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in

3. Der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (§ 9.1) (ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ein neues Vorstandsmitglied zu

wählen hat) kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederhauptversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

5. Beim Ausscheiden von einzelnen Mitgliedern des erweiterten Vorstands (§ 9.2) kann sich der erweiterte Vorstand (§ 9.2) bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss des erweiterten Vorstands (§ 9.2) aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 10 HAUPTAUSSCHUSS

Der Hauptausschuss besteht aus

1. Vorstand (§ 9.1)
Erweiterter Vorstand (§ 9.2)
Abteilungsleiter/in
Schriftführer/ in
Medienbeauftragter/ e
Gesamtjugendleiter/in
Festwart/in
Zur besonderen Verwendung (ZbV)
2. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden durch den 1. Vorsitzenden oder durch den Vertreter einberufen.
3. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Der Hauptausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Beim Ausscheiden des Gesamtjugendleiters, Festwart/in oder des Mitglieds zur besonderen Verwendung kann sich der Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss des Hauptausschusses aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 11 KASSENPRÜFER

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer, die nicht einem anderen Organ des Vereins angehören dürfen, überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 MITGLIEDERBEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Art, Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird
(Beitragssatzung)

Von Vereinsmitgliedern, die Mitglied mehrerer Abteilungen sind, wird der Vereinsbeitrag nur einmal erhoben.

Die jeweils aktuelle Beitragssatzung kann weitere Beitragszahlungen/ Umlagen für die Zugehörigkeit zu einzelnen Abteilungen vorsehen.

Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist

verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

Kann der SEPA-Lastschriftinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit.

Der Hauptausschuss ist berechtigt den Mitgliedsbeitrag in Ausnahmefällen vorübergehend zu reduzieren oder zu erlassen.

Die Beiträge sind mit Beginn des neuen Kalenderjahres fällig.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Anzahl der Arbeitsstunden und Arbeitersatzleistungen sowie die Abteilungsbeiträge, Abteilungsaufnahmegebühren und Umlagen sind dem aktuell gültigen Aufnahmeantrag zu entnehmen.

§ 13 VEREINSORDNUNGEN

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
2. Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
3. Für den Erlass, eine Änderung etc. ist ausschließlich der Vorstand (§ 9.1) zuständig, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
4. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - a. Geschäftsordnung
 - b. Beitragsordnung
 - c. Finanzordnung
 - d. Reisekostenordnung
 - e. Ehrenordnung
 - f. Jugendordnung

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt/ Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Neufassung der Satzung wurde am 18. März 2016 in Hochdorf/ Enz beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

TSV Hochdorf/ Enz 1949 e. V.